Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“

Neue Fördermöglichkeiten aus dem (ehem.) Arbeitsmarktfonds

Ein ergänzender Leitfaden

19. Auflage 2015

München, den 15. Dezember 2015

Zusammenhalt fördern, Integration stärken

neue Fördermöglichkeiten
aus dem (ehem.)
Arbeitsmarktfonds (AMF)

Jobbegleiter
Ausbildungsakquisiteure (mit Schwerpunkt Flüchtlinge)

Ein ergänzender Leitfaden

19. Auflage 2015

Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) als pdf-Datei verfügbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Vorbemerkung

Die Partner der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds wollen zur Bewältigung der enormen Integrationsaufgabe beitragen, anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive (im folgenden Flüchtlinge genannt) in unsere Gesellschaft zu integrieren und stellen sich der Verantwortung für eine gelungene Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Sie unterstützen die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Bayerischen Staatsregierung, der Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und deren Ziel, 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen bis Ende 2019 zu realisieren. Auf diesem Weg gilt es, alle mitzunehmen ohne dabei den Blick für die einheimischen Arbeitssuchenden und insbesondere die Langzeitarbeitslosen zu verlieren. Es sollen alle Talente und Kompetenzen gefördert werden und so die Chancen für ein selbstgestaltetes und selbstverantwortetes Leben eröffnet werden. Mit dem von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ wurde der (ehem.) Arbeitsmarktfonds finanziell aufgestockt, um Maßnahmen für die genannte Zielgruppe zu etablieren. Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den Förderleitfaden zum Arbeitsmarktfonds modifiziert und flankiert damit auch die Initiative „Fit für die Zukunft“ der Bayerischen Staatsregierung. Voraussichtlich im Februar 2016 wird der reguläre jährliche Förderleitfaden für 2016 erscheinen, in den dann der nun vorliegende ergänzende Förderleitfaden mit eingearbeitet wird.

Ziele der bayerischen Arbeitsmarktpolitik für die Zielgruppe der Flüchtlinge sind primär:

- Die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungschancen durch eine ganzheitliche Herangehensweise.
- Die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Integration und damit die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und die Integration in die Gesellschaft zu erreichen.

Alle Projekte, für die eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds für diese Zielgruppe beantragt wird, sind mit Blick auf diese Zielvorgaben zu prüfen.

I. Was ist der Arbeitsmarktfonds?

Die Bayerische Staatsregierung hat 1997 im Rahmen der Offensive Zukunft Bayern Teil II aus Privatisierungserlösen einen Arbeitsmarkt- und Sozialfonds aufgelegt. Mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 sind die Fondsmittel in den regulären Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Maßnahmen für den Arbeitsmarkt) überführt worden. Für 2016 sind für den nunmehr ehem. Arbeitsmarktfonds Landesmittel in Höhe von 9,181 Mio. Euro brutto veranschlagt. Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Zielgruppen des Arbeitsmarktfonds sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeitnehmerbezogener Ansatz); förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden vier Förderschwerpunkte fallen (vgl. im einzelnen Seite 11 ff.):

1 a) Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente (Experimentiertopf) – Regionale Arbeitsmarktinitiativen

b) Jobbegleiter (JB)

2 a) Projekte zur Unterstützung von besonderen Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

b) Ausbildungsakquisiteure (AQ´s)

aa) für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie

bb) für Flüchtlinge

c) Akquisiteure für Studienabbrecher

3 Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS)

4 Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem Arbeitsmarktfonds gefördert werden, auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.
Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen.
Die Auswahl und die Begleitung der Projekte erfolgt durch die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw),

- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB),
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

  Adressen und Ansprechpartner der Arbeitsgruppe siehe Seite 18.

  Die Umsetzung des Arbeitsmarktfonds erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) sowie durch die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

1) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter.
   Dies bedeutet: Maßnahmen sind grundsätzlich nicht aus dem Arbeitsmarktfonds förderfähig, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III bzw. Programmen des Bundes oder aus dem Eingliederungsbudget der Jobcenter gefördert werden können.
2) Förderung von Maßnahmen außerhalb der Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds (ESF): Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder anderer europäischer Programme gefördert werden könnten, ist eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds nicht möglich.
3) Förderung von neuen und innovativen Projekten, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem Arbeitsmarktfonds für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen.
4) Keine Dauerförderung:
   Der Arbeitsmarktfonds ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu 3 Jahren (Ausnahme: Jobbegleiter, Ausbildungsakquisiteure). Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Von den Projektträgern wird deshalb erwartet, sich frühzeitig mit den lokalen Akteuren in Verbindung zu setzen. Dem Arbeitsministerium gegenüber ist spätestens sechs Monate vor dem Auslaufen der Förderung eine Stellungnahme zu den Fortführungsmöglichkeiten abzugeben. In begründeten Einzelfällen (insbesondere für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz Anschubfinanzierung möglich. Verlängerungsanträge sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds zu stellen (vgl. hierzu III – Antragsverfahren). Den Projektträgern wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen (sh. Seite 17) in Verbindung zu setzen.

5) Zielrichtung erster Arbeitsmarkt:
Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika).

6) Die Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit dem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) derzeit beauftragten Evaluator (sh. Seite 17) intensiv zusammenzuarbeiten. Die Mitwirkung an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten (gilt nicht für FSP 1b), 2b), 2c)) beinhaltet die regelmäßige unaufgeforderte Übergabe folgender Informationen:
   - Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners an den Evaluator bzw. die Mitteilung über den Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners,
   - Übergabe aller Unterlagen, in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form; hierzu gehören: Teilnehmendenanmeldungsdaten, Teilnehmendenabmeldungsdaten, Mitarbeitendenanmeldungsdaten, Mitarbeitendenabmeldungsdaten,
   - Beantwortung der elektronischen Befragung zum Projektbeginn (einmalig), zum Projektverlauf (jährlich) und zum Projektende (einmalig),
   - Durchführung von Verbleibsbefragungen zum Status abgemeldeter Teilnehmender nach jeweils 6 und 12 Monaten und Übergabe der Information in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form,
   - Mitwirkung an der schriftlichen Befragung von Teilnehmenden (Fragebogenverteilung, Rücklauforganisation etc.); die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator,
   - Ggfs. Teilnahme an Sondererhebungen, vertieften Evaluationen (Interviews, Vor-Ort-Termine mit dem Evaluator), u.ä.; die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator.

7) Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie des örtlich zuständigen Jobcenters.
Aus fachlicher Sicht ist die Einbeziehung der Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen regelmäßig geboten. Zudem ist durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit dem örtlich zuständigen Jobcenter abgestimmt ist, zu prüfen und zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist (vgl. Seite 19).

8) Eine Finanzierungsbeteiligung des Arbeitsmarktfonds an Transfergesellschaften und an Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ist ausgeschlossen.

9) Schwerpunktregionen:
Aus dem Arbeitsmarktfonds werden vorrangig Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit be-

sonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds hat deshalb von den 23 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die im Jahresdurchschnitt 2014 oder im Januar 2015 eine Arbeitslosenquote - bezogen auf die Zielgruppen des jeweiligen Förderschwerpunkts - im bayerischen Durchschnitt oder höher aufweisen. Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des Förderschwerpunkts 2 wird zusätzlich die Ausbildungsstellensituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2013/2014 berücksichtigt. Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen Förderschwerpunkte (FSP):

FSP 1	Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, Mü*n*chen, Nürnberg, Schwandorf, Passau, Traunstein, Weiden
FSP 2	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Degge*n*dorf, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Weiden
FSP 3	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Degge*n*dorf, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
FSP 4	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Weiden

Darüber hinaus stehen für alle Agenturbezirke Mittel für besonders innovative Maßnahmen für im Einzelnen begründete Ausnahmefälle zur Verfügung. **Für die Maßnahmen Jobbegleiter (FSP 1b) und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge (FSP 2b) gelten die definierten Schwerpunktregionen <u>nicht</u>, da die Verteilung der Flüchtlinge nach einem festgelegten Schlüssel auf alle Landkreise und kreisfreien Kommunen erfolgt.**

10) Projekte, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung ermöglichen, werden vorrangig berücksichtigt.

11) Einbindung der lokalen Akteure (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.); möglichst auch finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure, denn wesentliche Aufgabe des Arbeitsmarktfonds ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung weitergeführt werden.

12) Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, werden nicht gefördert. Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) vorzulegen.

13) Förderfähig sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachkosten; vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter IV.

14) **Nicht** förderfähig sind insbesondere:

- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmer; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
- Institutionelle Förderung, d.h. Investitionskosten (Miete, Anschaffung von PC´s, Pkw´s etc.) können aus dem Arbeitsmarktfonds nur gefördert werden, soweit sie projektbezogen sind. Bauliche Maßnahmen können nicht gefördert werden.

15) Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet u.a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 AnBest-P).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von neuen Projekten, die bereits begonnen haben (VV 1.3 zu Art. 44 BayHO).

III. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu gehören auch **Kommunen**.
Antragsfrist: Die diesjährige Antragsfrist für Projektförderungen der Förderschwerpunkte 1a, 2a, 3 und 4 endete am 30. April 2015.

Für Maßnahmen entsprechend der neuen Förderschwerpunkte 1b Jobbegleiter und 2b Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge können ab 1. Januar 2016 Anträge auf Förderung gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung von Projekten sind im Arbeitsministerium einzureichen.
Die Übermittlung der Anträge ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de möglich. Der Antrag ist als pdf-Datei mit Unterschrift einzureichen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern bei den Regierungen (vgl. Seite 17) zu übermitteln.

- Einzureichen ist eine Kurzfassung des Antrags (vgl. Seite 9) mit max. acht Seiten Umfang einschließlich eines transparenten Kosten- und Finanzierungsplans. Die Übermittlung einer ausführlichen Projektbeschreibung wird empfohlen, sofern nicht alle projektspezifischen Inhalte in der Kurzfassung erläutert werden können. Bei Verlängerungsanträgen (vgl. Seite 4, II.4) ist der Antragskurzfassung ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen. Die Kurzfassung und der Erfahrungsbericht in anonymisierter Form gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.
- Den Projektträgern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen in Verbindung (siehe IV., V.) zu setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Regierungen (i. d. R. Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Beschäftigung bzw. für den Förderschwerpunkt 3 Sachgebiet Familie und Jugend).

Schema für Antragskurzfassung:

1. Träger (Name, Anschrift; bei Erstantragstellung: Kurzdarstellung bisheriger Trägeraktivitäten im Bereich der Arbeitsförderung)
2. Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail
3. Name des Projekts
4. Durchführungsort und Arbeitsagenturbezirk
5. Förderschwerpunkt des Arbeitsmarktfonds
6. Beantragte Fördersumme
7. Geplanter Beginn und Laufzeit des Projekts
8. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projekts (FSP 1a, 2a, 3, 4)
9. Anzahl der Teilnehmenden
10. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung/Wirkungen auf den Arbeitsmarkt in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere Darstellung der Ausrichtung des Projekts auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsstellenmarkt
11. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet?
12. Unterstützung des Projekts (z.B. durch Kommunen, Arbeitsverwaltung, Unternehmen); Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Letter of intent – LOI)
13. Erklärung des Trägers zur Teilnahme an Evaluationen durch den derzeit beauftragen Evaluator
14. Wird das Projekt erstmals durchgeführt?
15. Stellungnahmen der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern zum Projekt und zur Finanzierung des Projekts (vgl. Seite 19).
16. Perspektive zur dauerhaften Etablierung nach Auslaufen der staatl. Förderung
17. Kosten- und Finanzierungsplan

    a) Kostenplan:

    - Personalkosten
    - Sachkosten

    b) Finanzierungsplan:

    - Arbeitsmarktfonds
    - Eigenmittel
    - Sonstige Mittel

bei Anträgen auf Förderung von Jobbegleitern (FSP 1b) zusätzliche Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend des Lastenheftes für Jobbegleiter (sh. dort).

bei Anträgen auf Förderung von Ausbildungsakquisiteuren (FSP 2b) zusätzlich:

- Beschreibung
  hinsichtlich Art der zu akquirierenden Stellen (zusätzliche Ausbildungsstelle oder Stellen in neuen Ausbildungsberufen ohne Zusätzlichkeit), Konzentration auf bestimmte Branchen und Berufe bzw. Konzentration auf Handwerk etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche usw.,
  hinsichtlich möglicher Schwerpunktsetzung in bestimmten Branchen und Berufen etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche oder andere Schwerpunktsetzung.
- Darlegung der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern
- Darlegung der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit: u.a. vereinbarter Kommunikationsmodus, vereinbarte Strategie mit inhaltlicher Stellungnahme der Agentur für Arbeit zum Antrag
- Zielvereinbarung: der Träger legt die von ihm angestrebten Ziele gegenüber dem StMAS quantitativ und qualitativ fest.
- Erfolgskontrolle; Erklärung des Trägers, an Evaluationen teilzunehmen.

....
Datum Unterschrift

Umfang der Kurzfassung: maximal 8 Seiten
Für Verlängerungsanträge (vgl. Seite 4, II. 4) gilt dieses Schema analog. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielen Ergebnisse beizufügen sowie über die bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Fortführung des Projektes auf Basis einer alternativen Finanzierung zu berichten.

IV. Erläuterung der Förderschwerpunkte des Arbeitsmarktfonds

Förderschwerpunkt 1: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen, Jobbegleiter

Der Arbeitsmarktfonds bietet mit dem Experimentiertopf die Chance, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu erproben.

Förderschwerpunkt 1a: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen:

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Böttcher, StMAS
Frau Schranner, StMAS

Tel. Fr. Schranner: 089/1261-1260 (Di., Do.)
E-Mail: andrea.schranner@stmas.bayern.de

Tel. Fr. Böttcher : 089/1261-1388 (Di.–Fr. Vormittag)
Email: stephanie.boettcher@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 1b: Experimentiertopf – Jobbegleiter (JB)

Mit dem Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ können im Rahmen des Experimentiertopfes erstmals sog. Jobbegleiter für Flüchtlinge etabliert werden, welche die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Organisationen der Wirtschaft, der Staatsregierung und der Regionaldirektion flankieren.

Soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen des Arbeitsmarktfonds gegeben sind (vgl. II.), können Jobbegleiter, die bei den vielfältigen Problemstellungen bei der Integration in Arbeit beraten und unterstützen, unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Arbeitsagenturen/Jobcenter, etc.), aus dem Arbeitsmarktfonds bezuschusst werden.

Das Unterstützungsangebot der Jobbegleiter richtet sich primär an:

- Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive über 25 Jahre, bereits in Beschäftigung oder auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen
- Asylberechtigte über 25 Jahre mit gesichertem Aufenthalt, bereits in Beschäftigung oder der auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen
- Unternehmen
- und im Einzelfall auch an Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen

Die Jobbegleiter sollen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen unterstützen bzw. gemeinsam mit dem vorhandenen Netzwerk koordinieren und als Lotse fungieren.

Hierbei ergeben sich u.a. folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen für die Zielgruppe bei der Vorbereitung, Vermittlung und Integration in Arbeit sowie der Unternehmen

- Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses durch Unterstützung der Zielgruppe sowie der Unternehmen

- Koordinierungs- und Netzwerkaufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit

- Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung und der Integration in die Gesellschaft

Details sind im Lastenheft für Jobbegleiter beschrieben.

Fördergrundsätze:

Anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten für bis zu zwei Jahre mit der Perspektive der Verlängerung für insgesamt max. 4 Jahre. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Böttcher, StMAS
Frau Schranner, StMAS

Tel. Fr. Schranner: 089/1261-1260 (Di., Do.)
E-Mail: andrea.schranner@stmas.bayern.de

Tel. Fr. Böttcher : 089/1261-1388 (Di.–Fr. Vormittag)
Email: stephanie.boettcher@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 2: Maßnahmen zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt (über die Akteure am Übergang Schule-Beruf) Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss dabei unterstützen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen bzw. die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

a) Projekte zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin: Frau Lindau, StMAS
Tel.: 089/1261-1262 (Di. – Fr. vormittags)
E-Mail: andrea.lindau@stmas.bayern.de

b) Akquisiteure

aa) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (Umfang wie bisher) sowie

bb) für jugendliche Flüchtlinge

Ziel:

Information und Beratung der jeweiligen Zielgruppen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen, insbesondere in Problemregionen. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie jugendliche Flüchtlinge sollen auch speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden (laufende Antragstellung unter Verwendung des Schemas für Antragskurzfassung - vgl. Seite 9 möglich).

Besondere Anforderungen für Akquisiteure für jugendliche Flüchtlinge

1. Ansprache in einer der Sprachen der Flüchtlinge.
2. Erkennen von fluchtbedingten, ausbildungshemmenden Traumatisierungen und Aufzeigen von Hilfsangeboten.
3. Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse

Allgemeine Anforderungen:

4. Durch persönliche Kontakte mit den Jugendlichen, den Eltern, der peer-group und Multiplikatoren, die in der jeweiligen Ethnie Autorität und Einfluss besitzen, Informati-

onsangebote über Chancen und Möglichkeiten des hiesigen dualen Ausbildungssystems geben.

5. Besonders berufsbildungsferne Jugendliche für Ausbildung öffnen sowie speziell für diese Jugendlichen Ausbildungsplätze und Plätze im Übergangssystem akquirieren.
6. Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatz- und Nachvermittlungsbörsen des Trägers, der Kammern, der Arbeitsagenturen bzw. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern.
7. Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, Mithilfe bei der Berufsorientierung und Suche nach passendem Ausbildungsplatz, Durchführen von Informationsveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.
8. Kooperation mit verschiedenen Partnern einschl. Öffentlichkeitsarbeit.
9. Selbständige Akquise von Ausbildungsplätzen in Betrieben, Akquise nach Branchen, Zusammenarbeit besonders mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Kammern, den Ausländerämtern, den Jugendämtern, ehrenamtlichen Organisationen und mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit.
10. Schriftliche, telefonische und persönliche Kontakte sowie Ergebnisse dokumentieren, Information und Beratung der Unternehmen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Ausbildungsaufnahme.

Unterstützung von Jugendlichen für eine Ausbildung im dualen System: Auf die Tätigkeitsschwerpunkte 1. bis 4. sollen mindestens 51 %, auf die Schwerpunkte 5. bis 10. ca. 49 % der Arbeitszeit entfallen.

Unterstützung von sonstigen Ausbildungsplatzsuchenden: Tätigkeitsschwerpunkt 4. entfällt.

Fördergrundsätze:

Anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten für bis zu zwei Jahre mit der Perspektive der Verlängerung für insgesamt max. 4 Jahre. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Ansprechpartnerin: Frau Heffner, StMAS
Tel. 089/1261-1659
E-Mail: anette.heffner@stmas.bayern.de

c) Akquisiteure für Studienabbrecher

Derzeit sind alle Mittel für Akquisiteure für Studienabbrecher gebunden.

Ansprechpartner: Herr Bergmeier, StMAS
Tel. 089/1261-1361
E-Mail:
heribert.bergmeier@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 3: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)

Ziel:

Mit Hilfe von neuen und innovativen Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen junger Menschen der Zielgruppe des § 13 SGB VIII ausgeglichen werden.

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin: Frau Schaitl, StMAS
Tel.: 089/1261-1190
E-Mail: ingrid.schaitl@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen

Ziel:

Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin: Frau Marek, StMAS
Tel.: 089/1261-1518
E-Mail:Referat-III5@stmas.bayern.de

IV. Adressen

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
Referat I 1
Winzererstr. 9
80797 München
arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de
Frau Böttcher (Di.-Fr. Vormittag)
Frau Schranner (Di., Do.)
Tel.: 089/1261-1388 bzw. -1260
FAX: 089/1261-1674
stephanie.boettcher@stmas.bayern.de
andrea.schranner@stmas.bayern.de
arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de

Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Frau Hilker
Tel.: 089/2176-3222
Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Herr Haas
Tel.: 0941/5680-308
Hermann.Haas@reg-opf.bayern.de
Herr Schultes (FSP 3)
Tel. 0941/5680-611
Norbert.Schultes@reg-opf.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Herr Albrecht
Tel.: 0981/53-1368
Heinrich.Albrecht@REG-MFR.Bayern.de
Herr Ehrenschwender (FSP 3)
Tel. 0981/53-1650
Markus.Ehrenschwender@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg
Frau Klein
Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de
Tel.: 0821/327-2243
Herr Biedermann (FSP 3)
Tel. 0821/327-2121
Thomas.Biedermann@reg-schw.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Herr Maier
Tel.: 0871/808-1300
Wolfgang.Maier@reg-nb.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Frau Fink
Tel.: 0921/604-1688
Herr Schörner
Tel.: 0921/604-1344
Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de
Frau Hartmann (FSP 3)
Tel. 0921/604-1630
petra.hartmann@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Frau Götz
Gisela.Goetz@reg-ufr.bayern.de
Tel.: 0931/380-1225
Frau Wirth (FSP 3)
Tel. 0931/380-1074
Gabriele.Wirth@reg-ufr.bayern.de

INIFES
Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH
Dr. Ralph Conrads
Haldenweg 23
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821/24 36 94-0
Tel.: 0731/26505281
conrads@inifes.de

In der **Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts- und dem Finanzministerium vertreten:

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Herr Dr. Bernhard Paa
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
Tel.: 089/55178-215
E-Mail: Bernhard.Paa@vbw-bayern.de

Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern
Frau Elfriede Kerschl
Balanstr. 55-59
81541 München
Tel.: 089/5116-1786
E-Mail: elfriede.kerschl@muenchen.ihk.de

Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)
Herr Karsten Ristow
Ottmarsgäßchen 8
86152 Augsburg
Tel.: 0821/50873779
E-Mail: ristow@cgm.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Bayern
Herr David Schmitt
Schwanthalerstr. 64
80336 München
Tel.: 089/51700-202
E-Mail: David.Schmitt@dgb.de

Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK)
Herr Robert Fleschütz
Max-Joseph-Str. 4
80333 München
Tel.: 089/5119-117
E-Mail: robert.fleschuetz@hwk-muenchen.de

Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit
Herr Erwin Siebert
Thomas-Mann-Str. 50
90471 Nürnberg
Tel.: 0911/179-4099
E-Mail: Erwin.siebert@arbeitsagentur.de

Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds

1. Arbeitsmarktpolitische Bewertung des Projekts

2. Finanzierungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur oder die Jobcenter

Die Finanzierung des Projekts mit Mitteln der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters ist
☐ möglich
☐ teilweise möglich
Erläuterung:

☐ nicht möglich, da
☐ grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. aus rechtlichen Gründen)
Erläuterung:
☐ Mittel anderweitig verplant
Erläuterung:

Es wird gebeten, alle ggf. einschlägigen Förderinstrumentarien, insbesondere aus dem SGB III und dem SGB II in die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen.

3. Beteiligung des Verwaltungsausschusses
☐ Der Verwaltungsausschuss wurde mit dem Projekt befasst.
Beschluss des Verwaltungsausschusses:

☐ Der Verwaltungsausschuss wird demnächst mit dem Projekt befasst.
☐ Der Verwaltungsausschuss wird nicht mit dem Projekt befasst ggf. Erläuterung:

4. Diese Stellungnahme wurde abgegeben von der Agentur für Arbeit
……..

in Abstimmung mit dem/den Jobcenter/n……..

Datum Agentur für Arbeit/Unterschrift